# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ballrechten Dottingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 16.01.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 11.09.2001 beschlossen.

### § 5 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 1.000 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 132 €, für den 2. und jeden weiteren Kampfhund auf 2.000 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Kampfhunde, im Sinne dieser Satzung, sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (5) Die Eigenschaft als Kampfhund wird aufgrund rassespezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vermutet:
  - American-Staffordshire-Terrier
  - Bull-Terrier
  - Pit-Bull-Terrier
  - Bullmastiff
  - Staffordshire Bullterrier
  - Dogo Argentino
  - Bordeaux Dogge
  - Fila Brasileiro
  - Mastin Espanol
  - Shar-Pei
  - Mastino /Neapolitano
  - Mastiff
  - Tosa Inu.
- (6) Die Feststellung, ob die Eigenschaft als Kampfhund nach Abs. 4 5 vorliegt, ergibt sich ergänzend aus der Feststellung der Ortspolizeibehörde nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (GBI. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 7 (Zwingersteuer) erhält folgende Fassung:

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind, sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 4 - 6.

# § 8 Abs. 2 Nr. 4 (Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen) erhält folgende Fassung:

4. Für Kampfhunde i. S. des § 5 Abs. 4 – 6 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

### § 12 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 13 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

## §14 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. von § 5 Abs. 4 – 6 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Ballrechten-Dottingen schriftlich anzuzeigen.

Ballrechten-Dottingen, 17.01.2020

Becker Bürgermeister